

SATZUNG DES ANGELSPORTVEREINS GERDAUTAL VON 1992 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Angelsportverein Gerdautal e.V. mit Sitz in Gerdau, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er hat Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die dem Natur- und Gewässerschutz, der Landschaftspflege und dem Tierschutz dienen. Diese in Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grundsätze hat er

- a) bei der Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung des waidgerechten Fischens,
- b) bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und Reinhaltung der Gewässer,
- c) bei der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer und deren Randbereiche,
- d) bei der Erziehung und Ausbildung der Mitglieder und
- e) bei der Vertretung der Mitgliederinteressen
zu beachten.

Der Verein enthält sich jeglicher politischen Beteiligung.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Aufwandsentschädigungen an einzelne Mitglieder des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederbestand

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei dem Verein.

Die Aufnahme erfolgt durch mehrheitlichen gefassten Beschluss des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Im Falle nicht ausreichender Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder hat der Vorstand die Möglichkeit eine zeitlich befristete Aufnahmesperre, welche mit einer Warteliste verbunden ist, zu erlassen, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein, die gesetzlich geforderte Fischerprüfung abzulegen.

Aktive Mitglieder des Vereins können, auf Antrag an den Vorstand, Angehörige der Seniorengruppe werden. Die Aufnahme in die Seniorengruppe erfolgt durch den mehrheitlich gefassten Beschluss des Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Angehörigen der Seniorengruppe haben ein eingeschränktes Angelrecht.

Es beschränkt sich auf die Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder der Seniorengruppe können, auf Antrag an den Vorstand, das uneingeschränkte Angelrecht zurück erlangen. Durch den Wechsel zum aktiven Mitglied wird die Zahlung des vollen Jahresbeitrages aktiver Mitglieder fällig. Der Wechsel ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Seniorengruppe kann einen Sprecher wählen, der die Gruppe vertritt und weitere Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand plant und durchführt.

Für die Angehörigen der Seniorengruppe gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung.

Kinder, die das 9. Lebensjahr vollendet haben, können als Angehörige der Jugendgruppe aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Jugendwarts durch mehrheitlich gefassten Beschluss des Vorstandes, der ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die innere Ordnung der Jugendgruppe ist in einer Jugendordnung festzulegen, die der Vorstand mit Stimmenmehrheit zu beschließen hat.

Soweit es die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe angeht, gelten auch sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung. Die jugendlichen Mitglieder sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich spätestens bis zum 30.09. erfolgen und beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Das ausscheidende Mitglied verliert mit Ende des Geschäftsjahres alle Rechte einer Mitgliedschaft. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Vereinseigene Fischereipapiere und Schlüssel, sowie übriges Vereinseigentum, sind innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Kassenwart abzuliefern, andernfalls erfolgt zwangsweise Einzug.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt,
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ausnutzt.
5. trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die Empfehlung des Ausschlusses erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahrs.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur mit einer Zwei-Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Es können auch andere Maßregeln verhängt werden, wie Verweis, Verwarnung oder Angelsperre.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung das Recht auf Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

§ 9 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie ist zusammen mit dem Jahresbeitrag zu zahlen.

Die jährliche Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Mahngebühr und etwa erforderliche Umlagen werden in der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei Dringlichkeit kann eine Umlage bei den Mitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus und zwar bis zum 31.03. jeden Jahres porto- und spesenfrei an den Verein zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn die Zahlung fälliger Beiträge oder Umlagen nicht nachgewiesen werden kann.

Säumige Mitglieder werden nach dem 31.03. jeden Jahres schriftlich mit 14tägiger Fristsetzung gemahnt. Hierbei wird die Mahngebühr berechnet und zusammen mit den Portokosten fällig. Nach fruchtlosem Ablauf des Zahlungstermins wird ohne weitere Mitteilung an Säumigen gerichtlicher Mahnbescheid beantragt. Die Kosten hierfür hat der Säumige zu tragen.

Jugendliche Mitglieder zahlen bei Aufnahme die halbe Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie erstmals mit Beginn des neuen Geschäftsjahres den vollen Beitrag zu entrichten.

§ 10 Der Gesamtvorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. dem stellvertretenden Jugendwart (bei mehr als 10 Jugendlichen)

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Zu ihrer Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie haben bei Ablauf des Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

Es kann auf Antrag der Versammlung geheim oder offen gewählt werden.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung aller Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und tatkräftig zu unterstützen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen und Kosten der Vorstandsmitglieder im Vereinsinteresse werden erstattet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so tritt an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Stellvertreter, der vom Vorstand zu bestimmen ist.

§ 11 Kassenführung

Zur Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf es der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende bis zu einem Betrag von 250,00 € ohne Bewilligung der Mitgliederversammlung im Vereinsinteresse verfügen. Der Vorstand kann bis zu einer Summe von 2.500,00 € auf einstimmigen Beschluss

verfügen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit.

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie von dem Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenprüfer sind auf zwei Jahre zu wählen. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Über das Vereinsvermögen ist so zu verfügen, dass eine Jahrespacht für sämtliche vom Verein gepachteten Gewässer und eine Rücklage für den Besatz vorhanden ist.

Angesammelte Beitragsgelder, die nicht für größere Ausgaben (Fischbesatz, Pachten usw.) benötigt werden, sind bei einem Geldinstitut abzulegen.

Der Kassenwart darf Bargeldbeträge bis zu einer Höhe von 500,00 € zur Verfügung halten.

§ 12 Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung

Die alljährlich in den ersten 3 Monaten stattfindende Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden schriftlich mindestens 10 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein.

In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Jahresbericht über die im verflossenen Jahr geleistete Arbeit. Der Kassenwart erstattet den Kassenbericht und die Kassenprüfer erstatten den Revisionsbericht.

Der Kassenwart legt gleichzeitig den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Ein in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasster Beschluss kann erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag gemäß § 12 abgeändert oder aufgehoben werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aktenmäßig zu verwahren. Jedes Protokoll ist von der Versammlung zu genehmigen.

Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende nach Bedarf genehmigen.

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 14 Folgen der Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird ein etwa verbleibendes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Gerdau zur Verfügung gestellt, mit der Auflage zugeführt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Löschung im Vereinsregister ist nach erfolgter Auflösung sofort zu beantragen. Gleichfalls ist dem zuständigen Finanzamt Nachricht zu geben.

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 16.11.1992 wird mit Wirkung zum 01.03.2024 aufgehoben

Gerdau den 14.02.2024

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

JUGENDORDNUNG DES ANGELSPORTVEREINS GERDAUTAL VON 1992 e.V.

§ 1 Organisation

Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins. Sie untersteht der Aufsicht des Vorstandes, der sich dazu der Jugendwarte bedient. Diese Jugendordnung gewährleistet zwar die Eigenständigkeit der Jugendgruppe, aber nur im Rahmen der Vereinssatzung und der sonstigen Ordnungen des Vereins. Durch die Mitgliedschaft des Jugendwartes im Vorstand ist die Gewähr für sinnvolle Jugendarbeit gegeben. Geeignete Vereinsmitglieder können für die Jugendgruppe tätig sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Jugendarbeit ist eine staatspolitisch wichtige und notwendige Aufgabe. Dazu gehören die Förderung der körperlichen, geistlichen und sittlichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend und deren Heranbildung zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Den Jugendlichen soll vor allem die Achtung vor der Kreatur und die Bedeutung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes bewusst gemacht werden. Diese Grundsätze sind bei allen Aktivitäten der Jugendgruppe zu beachten.

Die theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen zu waidgerechten Fischern sollte bei den Veranstaltungen im Vordergrund stehen. Das Bestehen der anerkannten Fischerprüfung sollte sich jedes Mitglied der Jugendgruppe zum Ziel setzen.

Die Mitglieder der Jugendgruppe sind gehalten an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind in der Pflege des Gemeinschaftslebens unter sich zu fördern. Sport und Spiel sollten sie pflegen und damit zu ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung beitragen.

§ 3 Ausübung des Angelns

Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren erhalten eine Fischereierlaubnis nur dann, wenn sie sich in der Vorbereitung auf die Fischerprüfung befinden und einen beachtlichen Ausbildungsstand erreicht haben. Fischen dürfen sie aber nur unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes, das mindestens 18 Jahre alt ist und die Fischerprüfung bestanden hat.

Jugendliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können nur dann eine Fischereierlaubnis bekommen, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der anerkannten Fischerprüfung nachweisen können.

Die Fischereierlaubnis für jugendliche Mitglieder wird auf eine Rute begrenzt. Eine Sondererlaubnis für eine zweite Rute oder nur eine Spinn- bzw. Fliegenrute kann nach erfolgreich abgelegter Fischereiprüfung erteilt werden.

Jugendlichen ist das Nachtangeln nur in Begleitung aktiver Mitglieder des Vereins gestattet.

§ 4 Leitung der Jugendgruppe

Leiter der Jugendgruppe sind die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Jugendwarte. Sie müssen aktive Mitglieder des Vereins, mindestens 18 Jahre alt sein und sollten die Befähigung zum Jugendleiter im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes haben bzw. sich darum ernsthaft bemühen.

Zur Unterstützung des Jugendgruppenleiters werden zu Beginn eines jeden Jahres ein erster und zweiter Sprecher von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Die Sprecher

haben Fragen und Wünsche der jugendlichen Mitglieder aufzugreifen und sie dem Jugendgruppenleiter vorzutragen. In einem dann vom Jugendgruppenleiter besonders angesetztem Gespräch sollen diese Fragen und Wünsche diskutiert, entsprechende Entscheidungen getroffen und in die Aktivitäten einbezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Die Jugendordnung vom 01.01.1993 verliert die Gültigkeit